

WAHLHILFE



SPEZIAL
2021 – Wählen gehen!

Landtagswahl in Baden-Württemberg 2021

Leitfaden für Assistenzkräfte

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
Tel. 0711-1640990
Fax 0711-16409977

lpb@lpb.bwl.de
www.lpb-bw.de

in Kooperation mit:

Landesverband Baden-Württemberg der
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.
Neckarstraße 155a
70190 Stuttgart
www.lebenshilfe-bw.de

Redaktion

Karl-Ulrich Templ, Althengstett

Redaktionsschluss

Dezember 2020

Download

<http://www.lpb-bw.de/publikationen/Assistenz2021.pdf>

Titelbild und Bilder auf den Seiten 21 und 25: Landtag von Baden-Württemberg

Druck: Retsch Druck, Nagold

Auflage: 2.500

Einführung

Gesellschaftliche Mitbestimmung

„Nichts über uns, ohne uns!“ so lautet ein Leitsatz der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung. Eine der Grundvoraussetzungen für diese gesellschaftliche Mitbestimmung ist das allgemeine Wahlrecht. Im Sinne der Inklusion sollten zukünftig mehr Menschen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Gleiches Wahlrecht für alle

Menschen mit Behinderung haben das gleiche Wahlrecht wie alle anderen Menschen auch. 2019 hat das Bundesverfassungsgericht Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt. Der Bundestag und auch der Landtag von Baden-Württemberg haben die Wahlausschlüsse von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten aus den Wahlgesetzen gestrichen. Jetzt gilt endlich auf allen Ebenen das inklusive Wahlrecht für alle.

Sollte Ihrer betreuten Person keine Wahlbenachrichtigung zugesandt werden, sollten Sie beim zuständigen Rathaus sicherstellen, dass die Person korrekt im Wählerverzeichnis des Wohnortes eingetragen ist und eine Wahlbenachrichtigung erhält.

Assistenz bei den Vorbereitungen zur Wahl

Betreuern von Menschen mit Behinderung kommt bei der Ausübung des Wahlrechtes von Menschen mit Behinderung eine besonders wichtige Aufgabe zu. Vielen Menschen mit Behinderung ist es nur mit Assistenz möglich, wählen zu gehen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie die notwendigen Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen, zum Wahlverfahren und zum Landtag selbst. Eine Wahlhilfe in Leichter Sprache steht ebenfalls zur Verfügung (www.landtagswahl-bw.de/leichte-sprache).

Ermutigen Sie Menschen mit Behinderung aktiv, Ihr Wahlrecht auszuüben. Unterstützen Sie sie dabei nicht nur bei der Mobilität, sondern auch bei der inhaltlichen Vorbereitung auf das Wahlverfahren und ihren Wahlmöglichkeiten.

Vor allem anderen steht dabei die inhaltliche Entscheidung und die Frage: Wer der Kandidierenden oder welche Partei passt zu meinen Werten und Vorstellungen? Besprechen Sie die Wahlmöglichkeiten mit Ihrer betreuten Person. Nutzen Sie dazu auch die Informationsmöglichkeiten der Parteien und Kandidat*innen (nach Verfügbarkeit: Wahlprogramme in Leichter Sprache) und beraten Sie.

Gerade mit Blick auf Menschen mit schwerer Behinderung ist diese Unterstützung eine anspruchsvolle Aufgabe. Doch keine Sorge: Ein offener, den individuellen Fähigkeiten jedes Einzelnen angepasster Austausch über die inhaltliche Ausrichtung von Parteien und Kandidaten stellt keine Wahlbeeinflussung dar.

Unterstützung beim Wählen vor Ort

Auch bei der eigentlichen Wahl im Wahllokal kann sich ein Wähler mit Behinderung unterstützen lassen. Paragraph 8 des Landtagswahlgesetzes sieht vor, dass ein Wähler, der nicht lesen kann, seine Stimme im Wahllokal mit Hilfe einer anderen Person abgeben kann, die er selbst aussucht. Gleiches gilt, wenn ein Wähler aufgrund seiner körperlichen Einschränkung daran gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen.

Der Anspruch auf Assistenz endet also nicht im Wahllokal. Menschen mit Unterstützungsbedarf können sich auch in der Wahlkabine helfen lassen. Wahlberechtigte mit Behinderung müssen gegenüber den Wahlhelfern und dem Wahlvorstand im Wahllokal bekannt geben, dass sie sich bei der Wahl von einer anderen Person unterstützen lassen wollen. Die assistierende Person darf dann auch gemeinsam mit dem Wähler bzw. der Wählerin mit Behinderung die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Wahl verpflichtet. Wer ohne Assistenzperson wählen geht, darf die Unterstützung auch vom Wahlvorstand vor Ort einfordern. Dadurch soll es allen möglich sein, an der Wahl teilzunehmen.

Inklusives Wahlrecht

Mit vom Beschluss vom 29. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht Wahlrechtsausschlüsse für Betreute in allen Angelegenheiten für verfassungswidrig erklärt. Mehr als 85.000 Menschen mit Behinderung waren bis dahin von Bundestagswahlen ausgeschlossen.

Am 16. Mai 2019 hat der Bundestag die Wahlausschlüsse von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten aus dem Bundeswahlgesetz gestrichen. Der Landtag von Baden-Württemberg änderte am 14. Oktober 2020 das Landtagswahlgesetz entsprechend. Jetzt gilt endlich auf allen Ebenen das inklusive Wahlrecht für alle – ein großer Erfolg für die Demokratie und für Menschen mit Behinderung.

Bisher waren Menschen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten hatten, von den Wahlen ausgeschlossen. Außerdem war von der Wahl ausgeschlossen, wer sich im psychiatrischen Maßregelvollzug befand, weil er oder sie eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen hatte und krankheitsbedingt weitere Taten drohten.

Diese Wahlrechtsausschlüsse waren diskriminierend und verfassungswidrig, da das Recht zu wählen und gewählt zu werden, als demokratisches Kerngrundrecht durch das Grundgesetz garantiert wird. Die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummer 2 und 3 BWahlG und § 6a EuWG verstießen gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus Artikel 38 GG sowie Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und diskriminierten Menschen mit Behinderung in rechtswidriger Weise.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Das Wahlrecht ist in einer Demokratie ein wesentliches Grundrecht.

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten: Seit März 2007 sind sie dazu aufgerufen, den Vertrag zu unterschreiben und damit die Rechte von Menschen mit Behinderung durchzusetzen.

Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland geltendes Recht. Zwar waren in der deutschen Gesetzgebung schon vorher einige Regelungen enthalten, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen: So verbietet beispielsweise das Grundgesetz die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Art. 3 Abs. 3). Auch das

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt dieses Ziel, und im Sozialgesetzbuch ist das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben festgelegt (SGB IX). Dennoch gibt es viele Bereiche, in denen die UN-Konvention weiter geht und der deutschen Gesetzgebung wichtige Impulse gibt.

Sie setzt wichtige, verpflichtende Impulse für den Bereich der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft auch das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 legt bezüglich des aktiven Wahlrechts fest, dass Wahlverfahren, Wahlrichtungen und Wahlmaterialien geeignet, zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sein müssen. Bei der Stimmabgabe sollen die Vertragsstaaten erlauben, dass sich Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall auf ihren Wunsch bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer eigenen Wahl unterstützen lassen.

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Men-

schen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

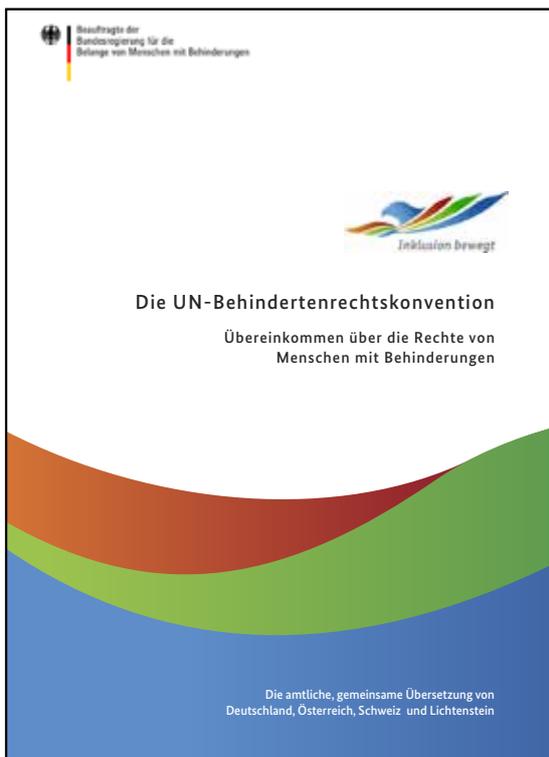
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
- iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

aus: *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006*
Quelle: *Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419*



Gesetzliche Regelungen

In Deutschland steht nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl allen Bürgerinnen und Bürgern das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Für Europawahlen ist dieser Grundsatz in § 1 Abs. 1 des Europawahlgesetzes festgelegt. Das Wahlrecht des Bundes und der Länder stellt bei allen Wahlen auf den verschiedenen Ebenen sicher, dass Wahlverfahren und Wahlhergang frei von Benachteiligungen für behinderte Menschen sind. Das Bundes- und Landeswahlgesetz schreiben ausdrücklich vor, dass Wahlberechtigte, die nicht schreiben oder lesen können, oder die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen können.

Die gesetzlichen Regelungen werden in Auszügen wiedergegeben.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Art. 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in

Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

Landtagswahlgesetz

§ 7 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Absatz 2).

Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 2 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Satz 1 Nummer 2 findet bis zum 24. Oktober 2021 keine Anwendung.

§ 8 Ausübung des Wahlrechts

(1) Ein Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur ausüben, wenn er in ein Wählerverzeichnis (§ 21) eingetragen ist oder einen Wahlschein (§ 22) hat.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann innerhalb des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
2. durch Briefwahl wählen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

(4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abga-

be seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 36 Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Die zur Wahrung des Wahlheimnisses erforderlichen Vorkehrungen regelt die Wahlordnung. Der Wahlvorsteher hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

(2) Die nach § 8 Absatz 4 zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

§ 38 Stimmabgabe

(1) Wer seine Stimme im Wahlraum abgibt, erhält dort einen Stimmzettel. Er kann erforderlichenfalls weitere Stimmzettel nachfordern. In Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, in denen die Wahlstatistik nach § 60 Abs. 2 bis 8 durchgeführt wird, ist der Wahlberechtigte verpflichtet, bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen zu verwenden. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer

körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(2) Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Weise aus, dass er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheiden will. Der so gekennzeichnete Stimmzettel ist in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und in die Wahlurne zu werfen.

(3) Die zulässige Assistenz bei der Stimmabgabe richtet sich nach § 8 Absatz 4.

(4) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Stimmabgabe im Wahlraum ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem auf dem Wahlbriefumschlag als Empfänger vorgesehenen Kreiswahlleiter oder Bürgermeister im Wahlbrief den verschlossenen Stimmzettelumschlag, der den Stimmzettel enthält, sowie den Wahlschein so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder im Fall des § 8 Absatz 4 die Hilfsperson durch Unterschrift an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

(6) Im Einzelnen wird der Vorgang der Stimmabgabe und die Ausübung der Briefwahl durch die Wahlordnung geregelt.

Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005, letzte berücksichtigte Änderung 2020

Landeswahlordnung

§ 2 Sonderwahlbezirke

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, kann der Bürgermeister Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Inhaber eines Wahlscheins bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. § 1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Bewegliche Wahlvorstände

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten können bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. Der Bürgermeister kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 29 Wahlräume, Wahlurnen

(1) Der Bürgermeister bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.

§ 35 Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein an der Stimmabgabe gehinderter Wähler, der sich nach § 38 Abs. 2 Satz 2 LWG der Hilfe einer anderen Person bedienen will, gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Sie ist hierauf vom Wahlvorsteher hinzuweisen.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 38 Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeinde richtet den Wahlraum her.

(4) Für Sonderwahlbezirke kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Wahlzeit abweichend von § 33 LWG innerhalb der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis festsetzen.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit rechtzeitig vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach § 36 und § 34 Abs. 4 bis 7. Dabei muss auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 39 Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand

(1) Der Bürgermeister kann auf Antrag der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheims, eines Klosters oder einer Justizvollzugsanstalt zulassen, dass dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeinde richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach § 36 und § 34 Abs. 4 bis 7. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) § 38 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 40 Briefwahl

(3) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen. § 34 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 35 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) In Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2005, letzte berücksichtigte Änderung 12. Mai 2015

Gemeinsame Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021

2.2 Änderungen des Wahlrechts seit der Landtagswahl 2016

Seit der letzten Landtagswahl wurde das Landtagswahlgesetz inhaltlich zwei Mal geändert:

Durch Gesetz vom 4. April 2019 (GBl. S. 105), in dem § 7 Absatz 2 LWG ergänzt wurde um den Satz, dass der Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, bis zum 24. Oktober 2021 keine Anwendung findet.

Eine weitere Änderung des Landtagswahlgesetzes, insbesondere zur unbefristeten Aufhebung des Wahlrechtsausschlusses von Personen, für die in allen ihren Angelegenheiten eine Betreuung angeordnet ist und zur Regelung zulässiger Wahlsistenz bei der Stimmabgabe, befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Drucksache 16/8191

und Drucksache 16/8506). In der Folge wird noch eine Änderung der Landeswahlordnung erfolgen.

4.2 Wahlräume

4.2.1 Nach derzeitiger Gesetzeslage ist auch mit Blick auf die Corona-Pandemie eine Landtagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Hierzu wäre eine Änderung des Landtagswahlgesetzes erforderlich. Ob sich eine solche Gesetzesänderung noch realisieren könnte, ist derzeit nicht absehbar. Noch weniger absehbar ist die Entwicklung der Pandemielage; schon aus verfassungsrechtlichen Gründen käme eine reine Briefwahl jedenfalls nur im äußersten Notfall in Betracht. Die Gemeinden haben deshalb davon auszugehen, dass die Urnenwahl möglich sein wird.

Zum vorsorglichen Schutz vor dem Corona-virus spielt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstands und Wahlhelfern sowie zu den Wählern eine entscheidende Rolle bei der zu treffenden Auswahl der Wahlräume. Diese sollten bereits jetzt, unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemielage, nach diesem Kriterium ausgewählt werden. Weitere, darüber hinausgehende Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl werden folgen.

4.2.2 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen auch so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren barrierefreien bzw. behindertengerechten Zugang besonders zu achten. Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 29 Absatz 1 LWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe Nummer 6.3.1).

4.3.2 Hilfsperson

Die derzeit noch geltende Rechtslage (zur vorgesehenen Änderung siehe Nr. 2.2) stellt sich wie folgt dar: Nach § 38 Absatz 2 Satz 2 LWG kann ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 35 Absatz 1 Satz 2 LWO). Er teilt diese Absicht dem Wahlvorstand nach Betreten des Wahllokals mit (§ 35 Absatz 1 Satz 1 LWO).

Soweit dies zur Hilfeleistung erforderlich ist, darf die Hilfsperson danach zusammen mit dem Wahlberechtigten die Wahlkabine aufsuchen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 LWO). Die Hilfeleistung hat sich ausschließlich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 35 Absatz 2 Satz 1 LWO). Eine Einflussnahme auf die Stimmabgabe seitens der Hilfsperson ist unzulässig.

Es ist Aufgabe des Wahlvorstehers, die Hilfsperson ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat, verpflichtet ist (§ 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 LWO).

5.2 Ausschluss vom Wahlrecht

Nach derzeit noch geltender Rechtslage (zur vorgesehenen Änderung siehe Nr. 2.2, durch die sich inhaltlich aber keine Änderung ergeben wird) gilt: Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LWG). Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LWG), sind dagegen wahlberechtigt (siehe Nichtanwendbarkeitsbestimmung in § 7 Absatz 2 Satz 2 LWG).

6.3 Wahlbenachrichtigung

6.3.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 21. Februar 2021, benachrichtigt werden (§ 12 Absatz 1 LWO).

Unter der Prämisse, dass die Landtagswahl nicht als reine Briefwahl durchgeführt wird (dazu Nr. 4.2.1), ist Folgendes zu beachten: In die Wahlbenachrichtigung sind Hinweise aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei/rollstuhlgerecht ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie/rollstuhlgerechte Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (z. B. Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können, auch wenn das Landtagswahlrecht keine entsprechende Regelung enthält.

Sofern ein Wahlraum nur rollstuhlgerecht ist, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht.

Die Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (www.behindertenbeauftragter.de) und die dortigen Ausführungen zur Barrierefreiheit wird verwiesen.

7.1 Beantragung von Wahlscheinen

7.1.2 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (§ 19 Absatz 1 Satz 5 LWO). Eine Generalvollmacht als Nachweis der Berechtigung halten wir für ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält (anders Schreiber, BWahlG, § 17 Rn. 13b seit der 10. Auflage). Sie braucht ebenso wie die Vollmacht für die Antragstellung oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 20 Absatz 5 LWO) nicht notariell beglaubigt zu sein.

Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte handelt. Im Gegensatz zur Europawahl und der Bundestagswahl besteht aber keine zahlenmäßige Beschränkung auf höchstens vier Wahlberechtigte.

7.1.3 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 39 Absatz 1 LWO [kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheims, eines Klosters oder einer Justizvollzugsanstalt] kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.

7.2.3 Nach § 20 Absatz 4 Satz 1 LWO sind – mit Ausnahme der Wahl in einem Sonderwahlbezirk und vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 21 Absatz 1 Satz 2 LWO) – nur Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben.

Ohne Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde Wahlscheine von Amts wegen unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung leben oder arbeiten, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, und dort wählen möchten (§ 21 Absatz 1 LWO).

14. Stimmzettelschablonen

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 35 Absatz 4 LWO). Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten, sollten bei der Herstellung der Stimmzettel die bundeswahlrechtlichen Vorgaben beachtet und bei allen Stimmzetteln die rechte

obere Ecke entweder gelocht oder abgeschnitten werden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BWO, § 38 Absatz 2 Satz 1 EuWO).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 LWO haben die Kreiswahlleiter unverzüglich den Blindenvereinen, die zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit sind, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen.

Für die Fertigung der Schablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden.

Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Wegen der einheitlichen Gestaltung des Stimmzettels und den Einzelheiten wird noch ein Schreiben der Landeswahlleiterin an die Kreiswahlleiter ergehen. Findet zeitgleich mit der Landtagswahl eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid statt, wird darauf hingewiesen, dass es im Kommunalwahlrecht keine entsprechende Regelung gibt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl bzw. Abstimmung eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

Gemeinsame Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 vom 23. Juli 2020, Az.: 2-1055.-21/5

Die Landtagswahl

Wann wird gewählt?

Am 14. März 2021 findet in allen Städten und Gemeinden Baden-Württembergs die Landtagswahl statt.

Wer wird gewählt?

Bei den Landtagswahlen entscheiden die Bürgerinnen und Bürger darüber, welche Parteien im neuen Landtag vertreten sind, wie viele Parlamentssitze sie jeweils erhalten und welche Abgeordneten in den Landtag einziehen. Die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident wird von den Abgeordneten des neuen Landtags gewählt.

Wer darf wählen?

Das aktive und passive Wahlrecht für die Landtagswahl haben alle Deutschen mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens drei Monaten ihren (Haupt-)Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt im Land haben. EU-Bürgerinnen und -Bürger sind im Gegensatz zu Europawahlen und Kommunalwahlen bei den Landtagswahlen nicht wahlberechtigt. Bei der Landtagswahl am 14. März 2021 sind nach einer Schätzung des Statistischen Landesamtes voraussichtlich ca. 7,7 Millionen Menschen in Baden-Württemberg wahlberechtigt.

Wo wird gewählt?

Gewählt wird in den von den Gemeinden eingerichteten Wahllokalen. Diese öffnen am Wahltag um 8:00 Uhr und schließen um 18:00 Uhr. Die Adresse des Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt. Bei Verhinderung am Wahltag gibt es die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen können beim zuständigen Wahlamt angefordert werden.

Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Grundlage für die Aufstellung der Wählerverzeichnisse sind die Melderegister der Meldebehörden. Alle Wahlberechtigten, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, werden eingetragen. Ab dem 7. Februar 2021 werden die Wahlberechtigten mit der Wahlberechtigung darüber informiert, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Benachrichtigung enthält Angaben

- zum Wahltag,
- zur Wahlzeit,
- zum Ort des Wahlraumes und
- zur Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen.

Die Wahlbenachrichtigung enthält auch einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei zu erreichen ist. Dort sind auch Telefonnummern aufgeführt, unter denen Sie nähere Informationen zu barrierefreien Wahlräumen erhalten.

Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum 15. Landtag von
Baden-Württemberg am 14. März 2021

Abender
Landeswahlamt Stuttgart
Städtisches Amt
Stuttgarter Str. 39 (Stadthauskellerei)
70308 Stuttgart (Postfach)

Im Wahlraum:
Druckzelle 1000000000000000
Druckzelle 2000000000000000
Druckzelle 3000000000000000

Im Wahlraum ist barrierefrei:
Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter Tel. 0714174 0720. www.stw.bw.de
Auskünfte zu Wahlräumen für Blind- und Sehbehinderte erhalten Sie unter Tel. 0714174 0721. www.stw.bw.de
www.stw.bw.de

Ihre Wahlbenachrichtigungsnummer: 005-19
Ihre Wahlkreisnummer: 11112

H

Sie sind in das Wählerverzeichnis Ihres Wahlkreises eingetragen und können im oben angegebenen Wahlraum wählen. Bitte bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und haben Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.

Wahlzeit: Die Wahl findet am Sonntag, 14. März 2021 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Wahlschein: Wenn Sie an einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen möchten, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem auf der Rückseite vorgedruckten Muster stellen.

Sie können auch ohne Verwendung des rückseitigen Antrags die Erstellung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch schriftlich, schriftlich oder elektronisch beantragen) in einem Teil bitten Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift angeben, um die Angabe der Wahlkreiszus- und der Wahlkreisnummer vollständig zu erhalten. Der Antrag auf Erstellung eines Wahlscheins kann auch über unseren Webpage www.stw.bw.de online gestellt werden.

Wahlscheineinträge können nur bis Freitag, 12.03.2021, 18:00 Uhr, oder bei nachgekaufter postlicher Einreichung bis zum Sonntag, 14.03.2021, 18:00 Uhr, entgegengekommen werden. Maßgebend ist der Eingang beim Städtischen Amt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden von der Deutschen Post AG verschickt. Die Unterlagen können auch persönlich beim Städtischen Amt oder dem Bezirksamt (auch nur bis Donnerstag vor der Wahl) abgeholt werden. Bitte für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorliegen.

Ebenso Unvollkommenheiten in Ihrer Anschrift teilen Sie uns bitte mit.

Keine Wahlbenachrichtigung erhalten?

Wer drei Wochen vor der Landtagswahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich umgehend mit der Gemeindebehörde in Verbindung setzen. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindebehörde schriftlich Einspruch einlegen. Wenn eine Wählerin oder ein Wähler zu Unrecht nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde und eine Ergänzung nach Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich ist, können sie auf Antrag einen Wahlschein erhalten.

Briefwahl und Wahlschein

Wer in einem anderen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will, benötigt einen Wahlschein. Um diesen zu erhalten, reicht ein einfacher Antrag, der nicht weiter begründet werden muss. Ein Antrag für den Wahlschein findet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wahlscheinanträge können bis spätestens 18 Uhr zwei Tage vor der Wahl (12.3.2021), bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr gestellt werden.

Wer für Dritte Briefwahlunterlagen beantragen oder abholen will, benötigt eine schriftliche Vollmacht.

Der Wahlschein kann auf folgende Arten beantragt werden:

- Durch die Verwendung des auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindlichen Formulars.
- Durch persönliches Erscheinen unter Mitnahme der Wahlbenachrichtigungskarte.
- Durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht und Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte ausgestatteten Vertreter.
- Möglich sind auch Telegramm, Fax oder E-Mail, sowie online, sofern die Gemeinde das anbietet.

Nicht möglich ist die Beantragung per Telefon.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Familiennamen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Soweit aus der Wahlbenachrichtigung bekannt, sollte möglichst auch die Nummer, unter der die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller im Wählerverzeichnis eingetragen sind, mitgeteilt werden.

Der Antrag auf einen Wahlschein sollte so frühzeitig wie möglich bei der Gemeinde des Hauptwohntortes gestellt werden. Dazu muss nicht der Erhalt der Wahlbenachrichtigung abgewartet werden. Aber auch bei einem frühzeitigen Briefwahlantrag kann der Versand der Unterlagen erst ab dem 7. Februar 2021 erfolgen, da zuerst die Stimmzettel gedruckt werden müssen.

Welche Unterlagen erhalten die Wahlberechtigten?

Folgende Unterlagen werden übersandt:

- Ein Wahlschein. Dieser muss von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann



eingedruckt werden. Ist der Wahlschein automatisch erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein.

- Ein amtlicher Stimmzettel.
- Ein amtlicher Stimmzettelumschlag (blau).
- Ein amtlicher Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss. Er enthält außerdem die Bezeichnung der Ausgabestelle der Gemeinde und Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk.
- Ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert.

Beim Ausfüllen der Briefwahlunterlagen ist den Hinweisen genau zu folgen, da man ansonsten schnell die Ungültigkeit des Stimmzettels riskiert. Für die rechtzeitige Rücksendung der Unterlagen hat die Wählerin bzw. der Wähler zu sorgen.

Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Umschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit (14.3.2021, bis 18.00 Uhr) bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle eingegangen sein. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenausschüttung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich daher die Briefwahl sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen durchzuführen und den Wahlbrief unmittelbar danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift abzusenden. Der Wahlbrief muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frankiert werden! Aus dem Ausland muss der Wahlbrief jedoch ausreichend frankiert werden.

Wahlvorgang

Im Wahlraum

Wahlberechtigte sollten die Wahlbenachrichtigung in den Wahlraum mitnehmen sowie den Personalausweis oder Reisepass bereithalten. Nach Betreten des Wahlraumes zeigt man die Wahlbenachrichtigung vor, wenn dies der Wahlvorstand verlangt, und erhält einen Stimmzettel. Nur in der Wahlkabine darf gewählt werden. Der Wahlvorstand prüft zunächst, ob die Wählerin bzw. der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob eventuell ein Zurückweisungsgrund vorliegt. Die Adresse des vorgesehenen Wahlraums findet sich auf der Wahlbenachrichtigung. Ferner bieten viele Gemeinden am Wahltag ein Auskunftstelefon an oder haben auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis sämtlicher Wahlräume bereitgestellt.

Das Gesetz verlangt nicht ausdrücklich, dass Sie sich im Wahlraum ausweisen. Denn wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Der Wahlvorstand kann aber verlangen, dass die wählende Person sich ausweist. Wer seine Wahlbenachrichtigung vergessen hat, muss seinen Ausweis vorlegen können.

Stimmabgabe in der Wahlkabine

Die Wählerin bzw. der Wähler muss sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begeben. In der Wahlkabine darf sich immer nur eine Person aufhalten. Eine Ausnahme davon besteht für Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen und/oder falten können. Diese Personen können sich von einer anderen Person helfen lassen.

Bei der Landtagswahl haben die Wahlberechtigten nur **eine** Stimme, mit der eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt wird. Gleichzeitig gewählt sind damit auch die Ersatzbewerberinnen und -bewerber, die bei einem späteren Ausscheiden der gewählten Erstbewerberin bzw. des gewählten Erstbewerbers aus dem Landtag an deren Stelle treten.

Um jeden Zweifel auszuschließen, sollte bei der Stimmabgabe ein Kreuz (x) in den Kreis bei dem Wahlvorschlag eingesetzt werden, der die Stimme erhalten soll. Der Wahlvorschlag, für den die Stimme abgegeben wird, darf nicht geändert werden, also auch nicht etwa durch Streichung von Personen. Es dürfen auch keine Vorbehalte oder beleidigende oder auf die Person der Wählerin bzw. des Wählers hinweisende Zusätze angefügt werden. Sonst ist die Stimme ungültig.

Blinde oder sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Nach dem Ausfüllen muss der Stimmzettel vor dem Verlassen der Wahlkabine so gefaltet werden, dass nicht erkennbar ist, wie man gewählt hat. Nur so kann das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben.

Ist alles in Ordnung, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei, sodass der Stimmzettel eingeworfen werden kann. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlbenachrichtigung kann der Wahlvorstand einbehalten.

Stimmzettel

Da in jedem der 70 Wahlkreise andere Wahlvorschläge eingereicht werden, gibt es keine landeseinheitlichen Stimmzettel. Auf den Stimmzetteln werden zunächst die derzeit im Landtag vertretenen Parteien nach ihren Stimmenzahlen bei der vergangenen Landtagswahl (GRÜNE, CDU, AfD, SPD, FDP) aufgeführt. Die Reihenfolge der folgenden Wahlvorschläge von Parteien richtet sich ebenfalls nach den Stimmenzahlen bei der vergangenen Landtagswahl. Dann folgen jene Parteien, die erstmals zur Wahl zugelassen wurden. Abschließend werden die Wahlvorschläge für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber aufgeführt.

Änderungen der Wahlvorschläge sind nicht erlaubt. Es dürfen also keine Streichungen von Personen vorgenommen werden. Auch das Hinzufügen von Kommentaren oder Vorbehalten ist nicht zulässig. Dies würde dazu führen, dass die Stimme ungültig wäre.

Barrierefreiheit

Bei Wahlen in Deutschland müssen Wählerinnen und Wähler mit Behinderung die Möglichkeit haben, selbstbestimmt von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Für Wahlberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen ist der barrierefreie Zugang zum Wahlraum besonders wichtig. Sollte der auf der Wahlbenachrichtigung benannte Wahlraum nicht barrierefrei sein, kann durch einen zu beantragenden Wahlschein die Stimme in einem Wahllokal des Wahlkreises mit barrierefreiem Zugang abgegeben werden.

Auf der Wahlbenachrichtigung wird darüber informiert, ob der Wahlraum barrierefrei zugänglich ist und wo Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhältlich sind. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Beim Antrag auf Briefwahl muss kein Grund angegeben werden, warum das Wahllokal am Wahltag nicht aufgesucht werden kann.

Weitere Informationen können dem Wahlschein und dem Merkblatt zur Briefwahl, das den Briefwahlunterlagen beigelegt ist, entnommen werden.

Hilfen für Blinde und Personen mit Sehbehinderung

Stimmzettelschablonen

Bei der Bundestags- und Europawahl können Blinde und Wahlberechtigte mit Sehbehinderung ihre Stimme mit Hilfe von Stimmzettelschablonen eigenständig und ohne Hilfe einer Vertrauensperson abgeben. Stimmzettelschablonen werden kostenlos von den Landesvereinen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. ausgegeben.

Zur Orientierung sollen alle Stimmzettel einheitlich in der rechten oberen Ecke gelocht oder gestanzt sein. An der Stimmzettelschablone ist dazu passend die rechte obere Ecke abgeschnitten. Mit jeder Schablone werden Begleitinformationen zum Aufbau der Schablone und zum Stimmzettel ausgegeben, je nach Landesverband in Punktschrift, als Audio-CD, im DAISY-Format oder in Großdruck. So können blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler am Wahltag in der Wahlkabine oder vorher per Briefwahl selbstständig ihren Stimmzettel ausfüllen. Wer im Wahllokal wählt, sollte allerdings die Wahlschablone wieder mit nach Hause nehmen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Auf dem Stimmzettel selbst ist kein Unterschied festzustellen. Wer mit einer Stimmzettelschablone wählen möchte, kann diese – auch ohne Mitglied in einem Blindenverein zu sein – anfordern über Telefon: 01805 1 66 64 56 (0,14 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz, mobil ist es teurer).

Allgemeine Hilfestellung

Wer nicht oder nicht ausreichend lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung daran gehindert ist, selbst den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahllokal oder bei der Briefwahl durch eine andere Person unterstützen lassen. Die Hilfsperson kann frei bestimmt werden, beispielsweise auch aus dem Kreis der Mitglieder des Wahlvorstandes.

Soweit für die Hilfeleistung erforderlich, darf sie gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson darf aber nur die Wünsche der Wählerin oder des Wählers erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des oder der anderen geheim zu halten. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Eine andere Möglichkeit für die assistiert durchgeführte Wahl ist die Briefwahl. Allerdings darf auch bei der Briefwahl nicht für die wahlberechtigte Person gewählt werden.

Der Unterschied zwischen Wahlassistenz und Wahlfälschung

Wahlfälschung ist strafbar nach § 107 a StGB. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt beziehungsweise verändert oder wenn ein Interessenkonflikt bei der Hilfsperson besteht.

Wahlfälschung: Es wird unbefugt für jemanden gewählt.

Wahlassistenz: Es wird nur Hilfestellung beim Verstehen der Wahlunterlagen oder technische Hilfe geleistet.

(Unter Verwendung von Texten des Bundeswahlleiters, Wiesbaden 2017)

Urnenwahlgang unter Corona-Bedingungen

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist es schwierig, eine Prognose über den Verlauf der Pandemie zu geben. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die meisten Schutzmaßnahmen auch am Wahltag noch Gültigkeit haben werden.

Aufgrund der allgemein gültigen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie müssen die Wahlberechtigten beim Wahlgang den Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen vor und im Wahlgebäude einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wichtig ist auch das Desinfizieren der Hände. Soweit eine unmittelbare Hilfestellung bei der Wahlhandlung notwendig ist, kann die Hilfsperson auch ohne Mindestabstand unterstützen.

Im Wahlraum selbst werden sich nur so viele Wahlberechtigte aufhalten dürfen, wie der Wahlraum Wahlkabinen bereithält. Aus Hygienegründen wird in der Wahlkabine kein Schreibstift bereitliegen. Daher sollten alle Wahlberechtigten selbst einen Kugelschreiber mitbringen.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, wie Fieber, Husten, Geschmacks- und Geruchsstörungen sowie Atemnot aufweisen, die in den letzten 14 Tagen vor der Wahl positiv auf Covid-19 getestet wurden oder unter Quarantäne stehen, sollten umgehend Briefwahlunterlagen beantragen.

Bei kurz vor dem Wahltag auftretender Krankheit oder Quarantäne-Anordnung werden die Wahlämter voraussichtlich auch am Wahlwochenende Wahlscheine für die Briefwahl ausstellen. Dazu wird ein Nachweis durch ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Quarantäne-Anordnung benötigt. In den genannten Fällen muss eine andere Person die Briefwahlunterlagen abholen, diese benötigt zur Abholung eine unterschriebene Vollmacht.

Das Wahlsystem in Baden-Württemberg

Überblick

Der Landtag von Baden-Württemberg wird alle fünf Jahre gewählt. Die Wählerinnen und Wähler haben nur eine Stimme und wählen damit in ihrem Wahlkreis eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die oder der von Parteien nominiert worden ist. Eine Landesliste – wie in einigen anderen Bundesländern – gibt es nicht. Somit tauchen auch keine Spitzenkandidatinnen oder Spitzenkandidaten auf dem Wahlzettel auf.

Die Wahl selbst ist einfach, die Ermittlung der Sitze für die einzelnen Parteien aber kompliziert. Die eine Stimme der Wählerin bzw. des Wählers wird zweifach gewertet:

Zunächst entscheiden die Wählerinnen und Wähler mit ihrer Stimme darüber, wer als Abgeordneter bzw. Abgeordnete in den Landtag einziehen soll.

Danach werden die gültigen abgegebenen Stimmen landesweit zusammengezählt und so die prozentualen Gesamtstimmenanteile aller Parteien bestimmt. Daraus wird dann die grundsätzliche Sitzverteilung im Landtag ermittelt. Stimmen für Kandidierende, die ihren Wahlkreis nicht gewinnen können, sind deshalb nicht automatisch verloren, sondern zählen in jedem Fall für die Partei der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Sie bestimmen die Zahl der Sitze, die dieser Partei im neuen Landtag zustehen. Deshalb fallen auch Stimmen für kleine Parteien ins Gewicht.

Das Wahlsystem ist somit eine Verbindung von Verhältniswahl und Persönlichkeitswahl (Art. 28 Landesverfassung): Das Sitzverhältnis der Parteien im Landtag richtet sich nach dem Stimmenverhältnis der Parteien im Land (Verhältniswahl). Die Zuteilung dieser Mandate an die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Stimmen, die diese in ihrem jeweiligen Wahlkreis erzielt haben (Persönlichkeitswahl). Es gibt nur Wahlkreisbewerber. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss sich also in einem der 70 Wahlkreise des Landes zur Wahl stellen.

Seit der Wahl am 27. März 2011 wird die Anzahl der Sitze im Landtag von Baden-Württemberg nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers berechnet.

Sitzverteilung des Landtags

Der baden-württembergische Landtag hat mindestens 120 Abgeordnetensitze. Diese werden auf die Parteien im Verhältnis ihrer gesamten Stimmenzahl im Land verteilt. Für jede Partei werden dazu die Stimmen addiert, die auf alle ihre Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber im ganzen Land entfallen sind.

Die den einzelnen Parteien danach zustehenden Sitze werden dann auf die vier Regierungsbezirke des Landes aufgeteilt, und zwar nach dem Verhältnis der Stimmenzahl, die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei in den einzelnen Regierungsbezirken erreicht haben. Dabei werden nur solche Parteien berücksichtigt, die auf Landesebene mindestens fünf Prozent der Stimmen erreicht haben (Fünfprozentklausel).

Anschließend wird ermittelt, welchen Kandidatinnen und Kandidaten die Sitze zufallen, die einer Partei in einem Regierungsbezirk zustehen.

Was sind Direktmandate?

70 Parlamentssitze gehen als Direktmandate an die Kandidatinnen und Kandidaten, die in den 70 Wahlkreisen Baden-Württembergs die meisten Stimmen erreicht haben.

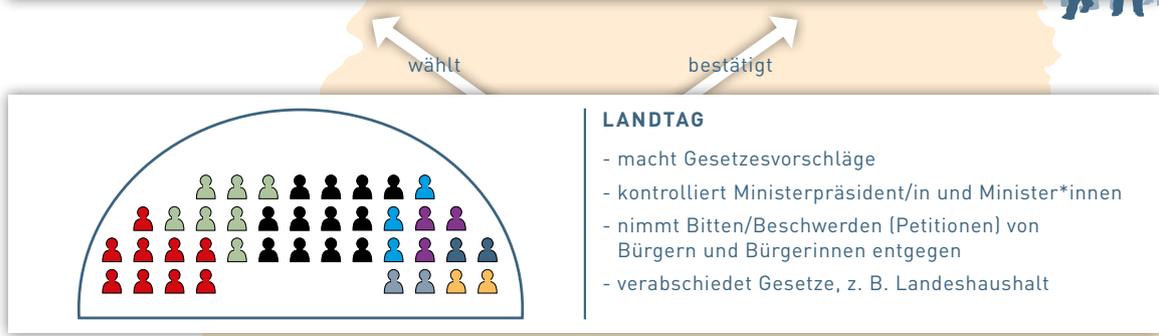
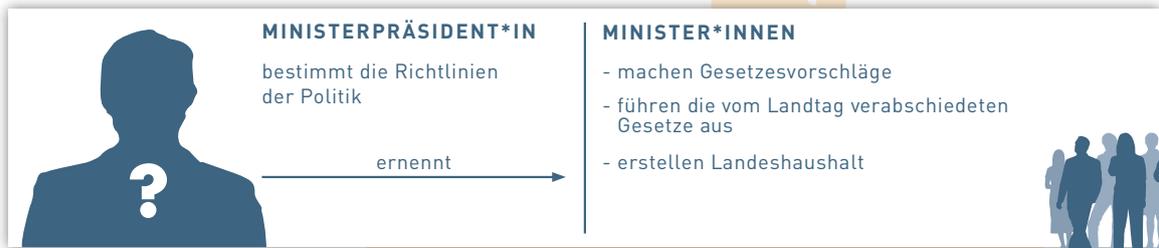
Was sind Zweitmandate?

50 Sitze sind sogenannte Zweitmandate. Sie gehen an die Kandidatinnen und Kandidaten, die zwar ihren Wahlkreis nicht gewonnen haben, aber im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern ihrer Partei in dem jeweiligen Regierungsbezirk prozentual die meisten Stimmen erreicht haben.

Landtagswahl Baden-Württemberg am 14.3.2021



LANDESREGIERUNG



LANDTAGSWAHL:

- alle 5 Jahre
- Fünfprozentklausel

WAHLBERECHTIGT:

- ab 18 Jahren
- deutsche Staatsangehörigkeit
- seit mindestens 3 Monaten in Baden-Württemberg wohnhaft

WAHLGRUNDSÄTZE:

- allgemein
- gleich
- geheim
- frei
- unmittelbar



Nach dem Info-Poster „Staatsaufbau BW“ in der Reihe „mach's klar!“ (www.lpb-bw.de/machsklar.html)

Was sind Überhangmandate?

Es kann vorkommen, dass eine Partei in einem Regierungsbezirk mehr Direktmandate erreicht hat, als ihr nach dem prozentualen Gesamtstimmenergebnis dort zustehen. Diese zusätzlichen Mandate bleiben ihr als sogenannte Überhangmandate erhalten.

Was sind Ausgleichsmandate?

Fallen in einem Regierungsbezirk Überhangmandate an, muss wiederum geprüft werden, ob die Sitzverteilung noch den Stimmenanteilen der Parteien entspricht, also proportional zu ihnen ist. Wenn eine Partei durch Überhangmandate überproportional viele Sitze erlangt, wird mit zusätzlichen Sitzen für die anderen Parteien entsprechend ausgeglichen (Ausgleichsmandate). Durch Überhang- und Ausgleichsmandate kann sich die Mitgliederzahl des Landtags über die Zahl von 120 hinaus erhöhen. Der 16. Landtag (2016 – 2021) hat beispielsweise 143 Abgeordnete.

Was ist die Fünfprozentklausel?

In den Landtag dürfen nur Parteien einziehen, die landesweit mindestens fünf Prozent aller Stimmen erhalten haben. Das Ziel der Regelung ist es, dass nicht allzu viele kleine Parteien in den Landtag einziehen. Das würde die Bildung einer Regierungskoalition erschweren.

Wer ist wahlberechtigt?

Bei der Landtagswahl sind alle Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs wahlberechtigt, d. h. sie können wählen, wenn sie Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1. des Grundgesetzes sind und am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg wohnen,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- im Wählerverzeichnis der Heimatgemeinde geführt werden.

Grundsätzlich sind alle Bürgerinnen und Bürger immer in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Dort werden sie automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wer ist nicht wahlberechtigt?

- Personen, die das Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
- Ausländerinnen und Ausländer. Daher sind auch die in Baden-Württemberg lebenden Unionsbürgerinnen und -bürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) – anders als bei Europa- und Kommunalwahlen – bei der Landtagswahl nicht wahlberechtigt.

Wer kann gewählt werden?

Das passive Wahlrecht bei der Landtagswahl ist das Recht, sich um einen Sitz im Landtag zu bewerben. Für die Landtagswahl können alle Bürgerinnen und Bürger kandidieren, die am Wahltag wahlberechtigt sind (Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Hauptwohnsitz seit drei Monaten in Baden-Württemberg haben) und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (ausgeschlossen ist, wer infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit verloren hat oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt).

Seit 2016 gilt eine strikte Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. Das heißt, zum Beispiel Lehrer, Bürgermeister oder Landräte können nicht gleichzeitig berufstätig und Mitglied im Landtag sein. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl. Seither gibt es keine (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister bzw. Ländrätinnen und Landräte im Landtag mehr.

Wer darf Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen?

Vorschlagsberechtigt sind Parteien und Wahlberechtigte. Parteien, die im Landtag von Baden-Württemberg bereits vertreten sind, können in jedem Wahlkreis eine Bewerberin bzw. einen Bewerber und eine Ersatzbewerberin bzw. einen Ersatzbewerber vorschlagen (§ 1 Absatz 2 LWG).

Parteien, die im Landtag von Baden-Württemberg nicht vertreten sind, bedürfen für ihre Wahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 75 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerberinnen und -bewerber müssen ebenfalls von mindestens 75 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein.

Parteien müssen ihre Bewerberinnen und Bewerber innerhalb vorgegebener Fristen – frühestens ab 1. Februar 2020 – in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung in geheimer Wahl aufstellen.



Der Landtag von Baden-Württemberg in Stuttgart, aufgenommen aus der Rück- bzw. Seitenansicht.

Der Landtag von Baden-Württemberg

Der Landtag von Baden-Württemberg hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Abgeordneten beschließen die (Landes-)gesetze, wählen die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten und kontrollieren die Regierung. Sie sind nach der Landesverfassung die „Vertreter des ganzen Volkes“ (Art. 27,3 LV) und werden für fünf Jahre gewählt.

Der 16. Landtag

Der amtierende 16. Landtag von Baden-Württemberg ist am 11. Mai 2016 erstmals zu seiner konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Die Wahl der neuen Ministerpräsidentin bzw. des neuen Ministerpräsidenten und die Bestätigung der neuen Landesregierung erfolgte im Stuttgarter Landtag am 12. Mai 2016. Insgesamt gehören dem Landtag in seiner 16. Wahlperiode 143 Abgeordnete an. Das sind 23 mehr als die gesetzlich vorgesehene Anzahl von 120 Abgeordneten. Damit gibt es in der Wahlperiode von 2016 bis 2021 fünf Abgeordnete mehr als in der Wahlperiode von 2011 bis 2016.

Rechte und Funktionen

Der Landtag ist keineswegs ein Gremium, in dem nur die bundespolitischen Vorgaben oder europäischen Vorgaben und Gesetze in Landesrecht überführt werden. Landtage haben einen durch das Grundgesetz garantierten Aufgabenbereich, der ihnen ein eigenständiges Profil mit besonderen Rechten und Funktionen verleiht.

In Art. 20 des Grundgesetzes ist die bundesstaatliche Ordnung Deutschlands zwingend vorgeschrieben. Ihr Bestand gilt als unantastbar. Auch eine Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag, die ansonsten für Verfassungsänderungen nötige Mehrheit, kann die Bundesstaatlichkeit nicht aufheben.

Gesetzgebungsfunktion

Die Landesgesetzgebung ist die wichtigste Aufgabe des Landtags. Mit dem Etatrecht, dem sogenannten „Königsrecht“, beschließt der Landtag über den Landeshaushalt und damit über die Verwendung der öffentlichen Gelder.

Im Zuge der Föderalismusreform erhielten die Länder eine erweiterte Gesetzgebungskompetenz sowie die ausschließliche Entscheidungskompetenz für einzelne Bereiche wie etwa die Bildungspolitik.

Ohne einen Beschluss des Landtags kann ein Landesgesetz nicht zustande kommen, es sei denn, ein Gesetz wird durch Volksabstimmung beschlossen. Ein Gesetzesvorschlag kann in das Parlament eingebracht werden, durch

- die Abgeordneten des Landtags
- die Landesregierung (der häufigste Fall)
- ein Volksbegehren.

Kontrollfunktion

Parlamentarische Demokratien basieren auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Die Regierung (Exekutive) ist grundsätzlich der Kontrolle des gesamten Parlaments (Legislative) unterworfen. Andererseits ist eine erfolgreiche und stabile Regierung auf eine Mehrheit der Regierungsfraktion(-en) im Parlament angewiesen. Die Notwendigkeit der Kontrolle hat sich mit dem Bedeutungszuwachs der Regierung und der Verwaltung bei der Gesetzgebung noch verstärkt. Die parlamentarische Kontrolle wird in besonderem Maße von der Opposition wahrgenommen.

Parlamentarische Mittel der Regierungskontrolle sind z. B. sogenannte „Kleine“ und „Große Anfragen“, Abgeordnetenanhträge und Untersuchungsausschüsse.

Der Untersuchungsausschuss

Ein Viertel der Abgeordneten oder aber zwei Fraktionen können im Landtag einen Untersuchungsausschuss erzwingen, um ein mögliches Fehlverhalten der Landesregierung oder der ihr zugeordneten Verantwortungsbereiche zu untersuchen. Ein Untersuchungsausschuss besitzt gerichtsähnliche Aufklärungsbefugnisse. Das Recht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, gilt als die „schärfste Waffe“ parlamentarischer Kontrolle, die auch durch die Parlamentsminderheit genutzt werden kann. Das Parlament kann damit die Vorgänge im Verantwortungsbereich der Regierung genau beleuchten.

Wahlfunktion

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Anders als der Deutsche Bundestag hat der Landtag darüber hinaus bei der Bildung der Landesregierung ein erweitertes Recht: Er bestätigt mit seiner Mehrheit das Kabinett als Ganzes sowie einzelne Minister, die im Lauf einer Legislaturperiode neu berufen werden.

Der Landtag wählt außerdem die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs. Bei der Ernennung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesrechnungshofs ist die Bestätigung durch den Landtag ebenso Voraussetzung wie bei der Ernennung der bzw. des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Landtag kann der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auch entziehen, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolge wählt und die von ihr gebildete Regierung bestätigt.

Repräsentations- und Artikulationsfunktion

Die Abgeordneten im Landtag repräsentieren das gesamte Volk, so die Verfassung. Der Landtag erhält damit eine Artikulations- und Repräsentationsfunktion, indem er den Willen der Bevölkerung, seine Meinungs- und Interessenvielfalt zum Ausdruck bringt. Die Aufgabe des Parlaments besteht darin, Interessengegensätze und Konflikte auszugleichen und zu regeln.

Öffentlichkeits- und Debattenfunktion

Das Plenum des Landtags ist das Forum der öffentlichen politischen Debatte und Legitimierung. In den Plenarsitzungen soll es nicht darum gehen, politische Kontrahenten argumentativ zu überzeugen – im Unterschied zu den Ausschüssen. Vielmehr sollen anstehende politische Entscheidungen und die dazu bestehenden unterschiedlichen politischen Positionen öffentlich dargestellt werden. Es besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem öffentlichen Schlagabtausch der Debatte und der sachorientierten politischen Arbeit in den Ausschüssen.

Die Ausschüsse

In den Ausschüssen werden die Beschlüsse des Plenums vorbereitet. Die Beratungsergebnisse gehen als Beschlussempfehlung an das Plenum. Ein Ausschuss ist eine Art verkleinerter Landtag. Jede Fraktion entsendet ihrer Stärke entsprechend eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten, d. h. die Regierungsfraktion(-en) verfügen auch in jedem Ausschuss über die Mehrheit.

Die Landtagsausschüsse befassen sich nur mit Angelegenheiten, die ihnen – in der Regel vom Plenum – im Einzelfall überwiesen worden sind. Zu ihrer Information können die Ausschüsse Anhörungen durchführen. Dabei können Sachverständige, Interessenvertreter*innen oder Betroffene befragt werden. In den Ausschüssen liegt der Schwerpunkt auf der Sacharbeit. Hier treffen sich Sachverständige in einem kleineren Kreis, um sich fraktionsübergreifend zu beraten. Bislang sind die Ausschusssitzungen größtenteils nicht öffentlich, vor allem um eine sachliche Auseinandersetzung zu erleichtern.

Die Ausschüsse sind so gegliedert, dass sie den einzelnen Ministerien der Landesregierung entsprechen. Derzeit gibt es folgende Ausschüsse im Landtag:

- Ständiger Ausschuss
- Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration
- Ausschuss für Finanzen

- Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport
- Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- Ausschuss für Soziales und Integration
- Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Verkehr
- Ausschuss für Europa und Internationales
- Petitionsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Parlamentarisches Kontrollgremium
- Ausschuss nach Artikel 62 der Verfassung (Notparlament)

In allen Ausschüssen beträgt die Zahl der Mitglieder 21. Der Ausschuss für Europa sowie der Innenausschuss haben ein zusätzliches Mitglied (beratend). Darüber hinaus gibt es Ausschüsse und Gremien mit besonderen Aufgaben, wie z. B. die Untersuchungsausschüsse. In wichtigen Sachfragen kann der Landtag außerdem eine Enquetekommission einberufen und sich von ihr beraten lassen.

Der Petitionsausschuss

An den Petitionsausschuss kann sich jede Person mit Bitten und Beschwerden wenden: Wohnort, Staatsangehörigkeit und Alter sind egal. Auch Petitionen zugunsten Dritter sind möglich. Die meisten Petitionen betreffen die Bereiche Bausachen, Strafvollzug, Ausländerrecht und Sozialhilfe. Der Petitionsausschuss überprüft - im Unterschied zu den Gerichten - nicht nur die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung, sondern auch deren Zweckmäßigkeit. So kommt es, dass im Durchschnitt jede fünfte Petition ganz oder teilweise erfolgreich ist.

Um den Sachverhalt aufklären zu können, hat der Petitionsausschuss besondere gesetzliche Befugnisse, wie etwa das Recht auf Aktenvorlage, auf Auskunft und Zutritt zu den Behörden des Landes. Zu jeder Eingabe holt der Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme der Regierung ein. Am Ende schließt der Ausschuss die Eingabe der Bürgerin bzw. des Bürgers mit einem Antrag ab, über den dann das Plenum befindet.

Die Opposition

Die Opposition stellt als organisierte parlamentarische Minderheit die Gegenkraft zur Regierung dar. Während Kritik und Kontrolle innerhalb der Regierungsfractionen eher intern ausgeübt werden, kritisiert die parlamentarische Minderheit die Regierung möglichst überzeugend vor der Öffentlichkeit. Ihre Aufgabe ist es, Probleme und Widersprüche der Regierungspolitik im Parlament aufzeigen.

Nur wenn Wählerinnen und Wähler zwischen mindestens zwei Alternativen im Parteienwettbewerb entscheiden können, sind Volkssouveränität, Gewaltenteilung und Demokratie gewährleistet.

Die Opposition kann

- über das Budgetrecht die Finanzpläne der Regierung kontrollieren.
- eine Kleine Anfrage und eine Große Anfrage an die Regierung richten.
- Untersuchungsausschüsse einrichten,
- ein konstruktives Misstrauensvotum stellen,
- eine Verfassungsklage gegen Maßnahmen und Gesetze der Regierung beim Bundesverfassungsgericht einreichen.

Die Einflussmöglichkeiten der Oppositionsparteien verbessern sich allerdings entscheidend, wenn sie auf eine Mehrheit ihrer Partei im Bundesrat setzen können und damit einen großen Einfluss auf die Gesetzgebung haben.

Die Landtagsabgeordneten (MdL)

„Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes“ (Landesverfassung, Art. 27, 1)

Die gewählten Abgeordneten haben die Aufgabe, die Meinungen der Bevölkerung im Landtag zu vertreten und zum Ausdruck zu bringen. Die Abgeordneten sind in der Regel Mitglieder in einer Partei und schließen sich zu Landtagsfraktionen zusammen.

Der 16. Landtag von Baden-Württemberg besteht aus 143 Mitgliedern. 47 Abgeordnete bilden die Fraktion der GRÜNEN, 43 die Fraktion der CDU, 19 die der SPD, 15 die der AfD, 12 die der FDP/DVP. 7 Abgeordnete sind fraktionslos.

Jüngster Abgeordneter ist Stefan Herre (*1992), ältester Abgeordneter Klaus-Günther Voigtmann (*1945). Von den 143 Abgeordneten sind 37 Frauen (25,9 %). Jede und jeder Abgeordnete repräsentiert etwa 77 600 Einwohner von Baden-Württemberg. Der 16. Landtag wurde am 13. März 2016 gewählt. (Stand: November 2020).

Die rechtliche Stellung der Abgeordneten

Die Abgeordneten haben ein freies Mandat. Als Vertreter des ganzen Volkes sind sie nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 27,3 Landesverfassung). Mit der Annahme der Wahl erwerben sie Schutz-, Teilnahme- und Mitwirkungsrechte, die alle in der Landesverfassung festgeschrieben sind.

Seit 2016 gilt für Landtagsabgeordnete die Unvereinbarkeitsregelung von Amt und Mandat. Die Parlamentsreform war 2008 beschlossen worden. Demnach dürfen unter anderem Beamte des Landes Baden-Württembergs, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes sowie Richter nicht Mitglied des Landtags sein – solange sie sich nicht beurlauben lassen.

Wenn insbesondere Landräte und (Ober-)Bürgermeister dem Parlament angehören wollen, dann müssen sie ihr Amt ruhen lassen. Hintergrund der Trennung von Wahlamt und Landtagsmandat ist die Gewaltenteilung in Legislative und Exekutive. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht diejenigen, die Gesetze machen, diese auch umsetzen.



Blick in das Plenum mit den Landtagsabgeordneten.

Mitwirkungsrechte der Abgeordneten

Die Abgeordneten können mit unterschiedlichen Mehrheiten:

- Anträge oder Gesetzesentwürfe in den Landtag einbringen,
- Gesetze beschließen,
- „Große Anfragen“ an die Landesregierung richten,
- einen Untersuchungsausschuss einsetzen,
- die Verfassung ändern,
- die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten wählen,
- dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen und einen Nachfolger wählen,
- einen Antrag auf Entlassung eines Ministers stellen.

Den umfassenden Rechten stehen natürlich auch Pflichten gegenüber, wie z. B. die Pflicht, an den Arbeiten des Landtags teilzunehmen, die Ordnung zu wahren, die Verhaltensregeln zu beachten und die beruflichen Verhältnisse offenzulegen. Auch darf ein Abgeordneter seine Stellung nicht in „gewinn-süchtiger Absicht“ missbrauchen. Das könnte sonst zu einer Klage beim Verfassungsgerichtshof führen (Art. 42 LV).

Der Arbeitsalltag

Die Arbeit im Landtag und in der Fraktion macht nur einen Teil der gesamten Abgeordnetenarbeit aus. Mit der Präsenz im Wahlkreis, mit Beratung und Hilfestellung sind die Abgeordneten oftmals zeitlich noch stärker belastet. Sie stehen unter dem Erwartungsdruck der Bevölkerung und der Amtsträger in ihrem Wahlkreis. Die Fülle von Terminen verursacht einen Zeitdruck, der einen normalen Feierabend oder ein normales Wochenende kaum erlaubt.

Der Tag beginnt meist am Morgen mit einer Presseschau und dem Erledigen von Mails und der Post. Danach stehen Sitzungen in Arbeitskreisen der Fraktion oder in Ausschüssen auf dem Plan. Diese Beratungen müssen vor- und nachbereitet werden. In der Regel an drei Tagen im Monat tagt das Landtagsplenum, von 9 Uhr morgens bis oft nach 20 Uhr abends. Dazu kommen arbeitsintensive Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionsarbeitskreise und der Fraktionen.

Neben diesen parlamentarischen Verpflichtungen sind die Abgeordneten im Wahlkreis unterwegs. Dazu gehören Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern, mit Vereinen, der Wirtschaft und dem Handwerk. Viele bieten auch regelmäßige Bürgersprechstunden an. In der Folge vermitteln oder stellen die Abgeordneten Kontakte zu staatlichen Stellen her.

Viele Abende sind mit Veranstaltungen im Wahlkreis, mit Versammlungen der Parteien oder der Fraktionen gefüllt, bei denen die Abgeordneten entweder Gastgeber sind oder als Rednerinnen bzw. Redner auftreten.

Diäten

Die Abgeordneten im Landtag von Baden-Württemberg bekommen derzeit monatlich 8.210 Euro als Entgelt für die Ausübung des Mandats, das laut Bundesverfassungsgericht als berufliche Tätigkeit einzustufen ist. Die Summe muss versteuert werden, ein 13. Monatsgehalt wird nicht gezahlt. Daneben gibt es Aufwandsentschädigungen, die Geld- und Sachleistungen umfassen.

Für allgemeine Kosten wie Wahlkreisbüro, Porto, Mehraufwendungen am Sitz des Landtags und bei parlamentarisch bedingten Reisen erhalten Abgeordnete eine monatliche Pauschale in Höhe von 2.286 Euro. Reisekosten werden auf Nachweis erstattet. Das Land zahlt ihnen auch die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter oder für entsprechende mandatsbedingte Dienstleistungen. Als Alternative ist aber auch eine monatliche Pauschale von 400 Euro möglich. Zur Aufwandsentschädigung gehört ferner, dass Abgeordneten Telefon, Fax und Internet im Landtag kostenlos zur Verfügung stehen. Im Übrigen können sie die Deutsche Bahn innerhalb Baden-Württembergs frei nutzen.

Nach dem Ausscheiden aus dem Landtag steht den Abgeordneten Übergangsgeld zu. Die Dauer der Zahlung hängt davon ab, wie lange sie im Parlament waren. Für die Altersvorsorge, die eigenständig erfolgt, erhalten die Abgeordneten einen Vorsorgebeitrag in Höhe von monatlich 1.859 Euro. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden privaten Altersvorsorge.

Die Bemessung der Abgeordnetenbezüge orientiert sich an der Veränderung des Nominallohns im vorangegangenen Kalenderjahr in Baden-Württemberg und damit an der allgemeinen Einkommensentwicklung in Baden-Württemberg. Für die Kostenpauschale ermittelt das Statistische Landesamt den Wert anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Baden-Württemberg, während sich der Vorsorgebeitrag an der Entwicklung des Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung orientiert. Auf der Grundlage dieser Werte werden die Entschädigungsleistungen errechnet und von der Landtagspräsidentin im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht. In den Jahren 2020 und 2021 verzichteten die Abgeordneten wegen der Corona-Pandemie auf die Anpassung ihrer Diäten.

Wie wird man Abgeordnete bzw. Abgeordneter?

In den allermeisten Fällen sind Abgeordnete Mitglieder in einer Partei. Es gibt aber auch die Möglichkeit, sich als Einzelbewerberin oder -bewerber in einem Wahlkreis zur Wahl zu stellen. Die Parteien entscheiden intern auf einer Wahlkreis-Konferenz, wen sie als Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl aufstellen. Dabei achten sie vor allem auf berufliches Können, gesellschaftliches Engagement und Lebenserfahrung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers. Wer von den durch die Parteien nominierten Kandidierenden dann tatsächlich den Sprung ins Landesparlament schafft, das bestimmen allein die Wählerinnen und Wähler am Tag der Landtagswahl.

Fraktionen

Abgeordnete, die derselben Partei angehören, schließen sich zu einer Fraktion zusammen. Die Mindeststärke für die Bildung einer Landtagsfraktion ist z.Z. in der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg mit derzeit sechs Abgeordneten angegeben. Äußerlich wird die Gliederung in Fraktionen in der Sitzordnung des Plenums sichtbar. Die Bezeichnung der Fraktionen bzw. Parteien als „rechts“ und „links“ entspricht traditionell der vom Platz der Landtagspräsidentin aus betrachteten Sitzordnung der Fraktionen im Plenarsaal.

In den Fraktionen entscheidet sich die politische Haltung der Abgeordneten einer Partei zu den im Plenum und in den Ausschüssen anstehenden Entscheidungen und Debatten. Aus den Fraktionen geht ein großer Teil der politischen Initiativen für die Parlamentsarbeit hervor. Planung und Steuerung der Parlamentsarbeit beruhen zumeist auf Absprachen unter den Fraktionen. Außerdem haben die Fraktionen das Vorschlags- oder Benennungsrecht bei einer Vielzahl von Personalentscheidungen, etwa für die Besetzung der Landtagsausschüsse, für den Vorsitz in den Ausschüssen und für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Fraktionsgeschlossenheit

In der Regel versuchen die Fraktionen, politische Geschlossenheit zu demonstrieren. Im Landtag stimmen sie in der Regel einheitlich ab. Der Zusammenhalt der Abgeordneten ist die Voraussetzung, um politische Ziele im Parlament durchsetzen zu können. Die Regierung ist auf die Unterstützung der Mehrheitsfraktionen im Landtag angewiesen.

Die Landesverfassung garantiert den Abgeordneten aber das Recht auf eine von der Fraktion abweichende Meinung und schützt damit grundsätzlich vor einem Fraktionszwang („freies Mandat“). Von ihrem Recht auf abweichende Meinung machen Abgeordnete aber sicherlich nicht ohne reifliche Überlegung Gebrauch, denn Uneinigkeit nach außen beschädigt im Falle der Mehrheitsparteien vor allem die Regierung, aber auch die Fraktion selbst und deren Vorsitzenden.

Die Landesregierung

Die Landesregierung setzt sich nach Art. 45 Abs. 2 der Landesverfassung aus der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten sowie den Ministerinnen und Ministern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern können Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie Staatsrätinnen und Staatsräte ernannt werden. Auch wenn dem Landtag als der Volksvertretung in der Landesverfassung die zentrale Bedeutung der Legislative (Gesetzgebung) zukommt, so ist doch der Einfluss der Landesregierung auf die politische Gestaltung und Leitung des Landes bestimmend.

Die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident

Die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt (Art. 46 Abs.1 LV). Im Anschluss daran bestimmt der die Regierungschefin bzw. der Regierungschef die Landesregierung: die Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Staatsrätinnen und Staatsräte. Er bestellt außerdem seinen Stellvertretung (Art. 46 Abs. 2 LV). Die Verteilung der Ministerämter auf die jeweilige Koalitionspartei wird in den Koalitionsverhandlungen festgelegt.

Der Landtag muss die Regierung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen bestätigen (Art. 46,3 LV). Wird die Regierung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags gebildet und bestätigt, so ist der Landtag aufgelöst – ein Fall, der in der bisherigen Geschichte des Landes noch nicht eingetreten ist. Die Regierung und jedes ihrer Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären (Art. 47 und Art. 55,1 LV).

Will die Regierungschefin bzw. der Regierungschef nach Bestätigung der Landesregierung weitere Ministerinnen oder Minister ernennen, braucht er dazu die Zustimmung des Landtags (Art. 46, 4 LV). Der Landtag hat außerdem die Möglichkeit, mit einer Zweidrittelmehrheit zu erzwingen, dass ein Mitglied der Regierung entlassen werden muss (Art. 56 LV). Der Landtag kann der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten das Vertrauen nur dann entziehen, wenn er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolge wählt (Art. 54 LV).

Die Ministerien

Neben dem Staatsministerium als Behörde der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten gibt es insgesamt zehn Fachministerien. Die Mitglieder der Landesregierung bilden das Kabinett. Es entscheidet über Gesetzesvorlagen und politische Grundsatzfragen sowie über bedeutende landespolitische Vorhaben und wichtige administrative und personelle Angelegenheiten.

Zurzeit sind folgende Ministerien eingerichtet:

- Staatsministerium
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
- Ministerium für Finanzen
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
- Ministerium für Soziales und Integration
- Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Ministerium der Justiz und für Europa
- Ministerium für Verkehr

Was macht unsere Demokratie aus?

Regelmäßige Wahlen

Nach dem Grundgesetz (GG) ist die „Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ (Artikel 20 Grundgesetz). Das bedeutet, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die Bürgerinnen und Bürger üben die Macht nicht direkt, sondern „in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ aus. So wählen die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland den Bundestag und andere gesetzgebende Organe. Von einer Demokratie kann man nur sprechen, wo regelmäßig freie und faire Wahlen stattfinden.

Achtung der Grundrechte

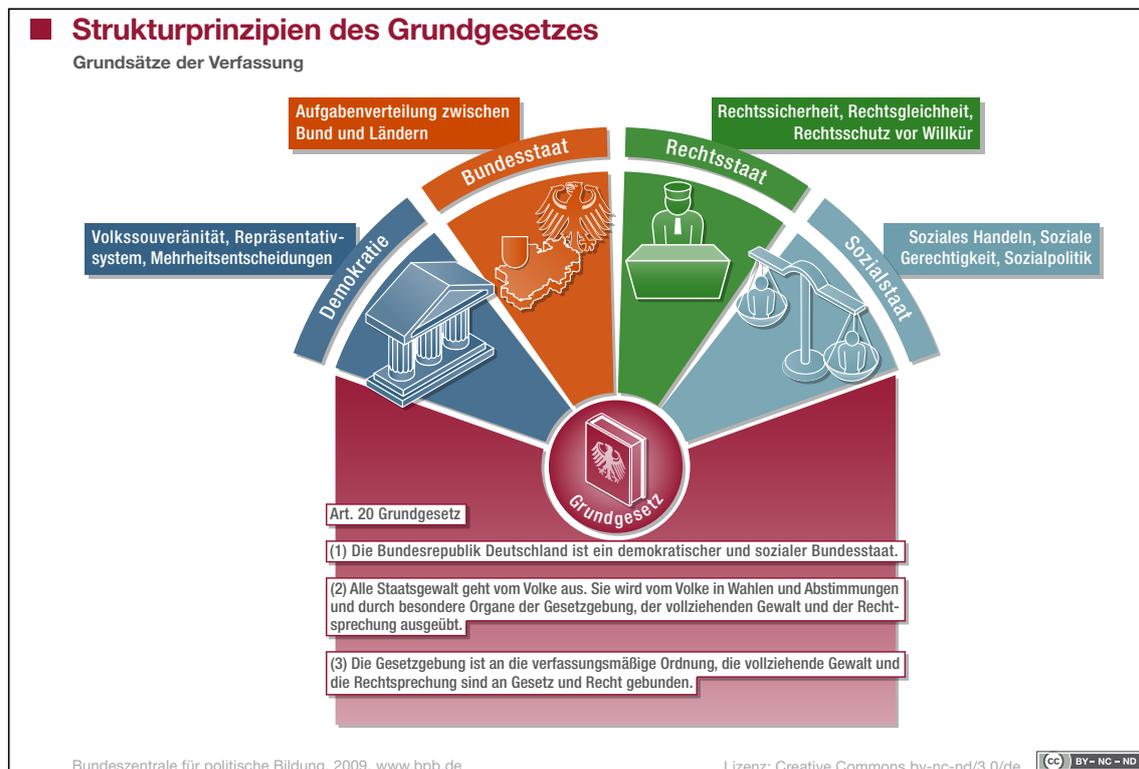
In einer Demokratie müssen die grundlegenden Rechte der dort lebenden Menschen, auch der Minderheiten, geschützt werden. Die Grundrechte (beispielsweise Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder Religionsfreiheit) dürfen auch von einer Mehrheit im Bundestag nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden. Darüber hinaus enthält Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes eine Bestandsgarantie für die verfassungspolitischen Grundsatzentscheidungen, die auch nicht im Wege einer Verfassungsänderung angetastet werden dürfen.

Rechtsstaatlichkeit

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit bedeutet, dass alle staatlichen Behörden in ihrem Handeln an Gesetze gebunden sind. Diese müssen für alle gleichermaßen gelten. Für Bürgerinnen und Bürger muss vorhersehbar sein, welche rechtlichen Konsequenzen ihr Handeln nach sich zieht. Staatliche Willkür soll dadurch ausgeschlossen werden.

Gewaltenteilung

Gewaltenteilung bedeutet, dass die gesetzgebende Gewalt (Legislative), die ausführende Gewalt (Exekutive) und die Recht sprechende Gewalt (Judikative) unabhängig voneinander agieren sollen. Beispielsweise sollen Richterinnen und Richter frei und unabhängig entscheiden können, ob jemand sich an ein Gesetz gehalten hat, ohne beispielsweise durch eine Regierung unter Druck gesetzt zu werden.



Links

Informationen zur Landtagswahl – das Wahlportal der Landeszentrale

- www.landtagswahl-bw.de/leichte-sprache
- www.landtagswahl-bw.de

Baden-Württemberg im Internet

- www.baden-wuerttemberg.de/de/header-und-footer/leichte-sprache

Innenministerium Baden-Württemberg – Landtagswahl 2021

- im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/lebendige-demokratie/wahlen/landtagswahl-2021

Landtag Baden-Württemberg

- www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/fremdsprachen/Willkommen-Leichte-Sprache.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte: Ich kenne meine Rechte

- <http://www.ich-kenne-meine-rechte.de>

Landtagswahl „mach’s klar!“

Unterrichtsreihe für Haupt-, Werkreal- und Realschulen. Die Reihe „mach’s klar!“ erklärt auf vier Seiten im A4-Format Politik einfach und verständlich.

- Download: <http://www.lpb-bw.de/machsklar.html>

Nachrichten vom Deutschlandfunk in Leichter Sprache

- www.nachrichtenleicht.de

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertenbeauftragte)

- sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Bundes-Behindertenbeauftragter)

- <http://www.behindertenbeauftragte.de>

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

Hier gibt es Infos zu ganz verschiedenen Themen.

- www.lebenshilfe-bw.de

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K.

- www.bbsvwmk.de

Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V.

- www.bsv-wuerttemberg.de

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

- www.bsvsb.org

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

- www.dbsv.org/wahlen.html

WAHL-HILFE IN LEICHTER SPRACHE

Einfach wählen gehen!

Landtags-wahl

Die Broschüre wird in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg und der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen herausgegeben.

Download:

<http://www.landtagswahl-bw.de>



INKLUSIVE POLITISCHE BILDUNG

Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik

Die „Handreichung für leicht verständliche Seminare zum Thema Beteiligung und Politik“ wendet sich an Lehrkräfte, die mit Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung arbeiten. Auf 39 Seiten erhalten Sie Tipps und praktische Hilfen für Ihre Arbeit.

Download:

<http://www.lpb-bw.de/publikationen/Handreichung2017.pdf>



Zu bestellen bei:

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg

Lautenschlagerstr. 20

70173 Stuttgart

Fax 0711.16 40 99 77

marketing@lpb.bwl.de

www.lpb-bw.de/shop

Wahlportal

www.landtagswahl-bw.de

Das Wahlportal der Landeszentrale bietet umfassende Informationen zum Landtag, den Kandidatinnen und Kandidaten, den Parteien sowie zu Wahlrecht und Wahlsystem.

